

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 43

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen ein. Die Artillerie sucht sich zwischen den Maschinen aufzustellen.

8. Moment.

Die 2. Brigade bringt, gefolgt von der Cavallerie, gegen Schwyl und Breite vor, um den Feind von dort zu vertreiben. Einige Jägerkompagnien der dritten Brigade besetzen den Mäggenbühl.

Die Cavallerie verfolgt bis gegen Mäggenwyl.

Diesmal hatten wir die Rechnung ohne den Himmel gemacht; schon in der Nacht vom 10. auf den 11. begann ein wahrhaft sündfluthlicher Regen, der ohne Unterbrechung bis Nachmittags des 11. dauerte und der alle Wege grundlos machte, die ohnehin nasse Umgebung von Mellingen in einen Sumpf verwandelte und hemmend in Alles eingriff. Die Pontonsbrücke oberhalb Mellingen konnte trotz aller Anstrengungen der wackeren Genietruppen nicht in der bestimmten Zeit fertig werden, die Wagen versanken bis an die Achsen in den bodenlosen Morast; die Pontons und das gesammte Material mußten von Hand an das Ufer getragen werden. Demzufolge wurde die Disposition dahin abgeändert, daß das Debouchiren aus Mellingen stattfand; natürlich litt das Ganze darunter. Nach 12 Uhr wurde die Uebung abgebrochen. Die sämmtlichen Truppen wurden in das Ost- und Westkorps geordnet und bezogen ihre Kantonnements, das Ostkorps auf dem rechten, das Westkorps auf dem linken Reufufer.

(Fortsetzung folgt.)

**Literarisches.**

Sammlung der in Kraft bestehenden Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Vorschriften des Bundes über das schweiz. Militärwesen bis zum 31. Juli 1860.

Herausgegeben und zusammengestellt unter Mitwirkung schweiz. Militärverwaltungen.  
Bern. C. Räder. 612 Seiten.

Diese Zusammenstellung hilft einem wirklichen Bedürfnis ab. Durch die Reorganisation unseres Wehrewesens in Folge der neuen Bundeseinrichtungen sind eine Menge bisher gültiger Vorschriften dahin gefallen, neue dagegen entstanden und dieses ganze Material von Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen u. lag zerstreut in mehr als 10. Gesetzesbänden, so daß man stundenlang oft nach dieser oder jener Bestimmung suchen mußte, die man gerade gebrauchte. Nun ist dieses Büchlein da, das in wohlgeordneter Reihenfolge Alles enthält, was noch an Gesetzen von früherher Gültigkeit hat, was andererseits seit 1850 neu bestimmt worden ist. Es zerfällt in 13 Abschnitte. 1) Organisatorisches, 2) Wehrpflichtenthebung, 3) Mannschaftsstärke, 4) Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, 5) Geniewesen, 6) Rekrutierung und Unterricht, 7) Waffenkommandanten und Inspektoren, 8) Revisionswesen, 9) Strafrechtspflege,

10) Reglemente und Ordnungen, 11) Pulverregal, 12) Militärtransport, 13) Nachtrag. Wir haben kein Gesetz vermisst von Wichtigkeit und da die Herren Herausgeber beabsichtigen, jährlich einen Nachtrag zu geben, der die im laufenden Jahr erschienenen neuen Verordnungen u. enthält, so wird das Ganze stets vollständig sein. Der Druck ist sauber, der Preis billig. Wir dürfen daher mit vollem Recht das kleine Werk jedem Offizier zur Anschaffung empfehlen; er wird nicht schwer daran tragen und bei mancher Gelegenheit dürfte er froh darüber sein.

**Das militärische Zeichnen im Verhältniß zu unserm Milizsystem.**

(Fortsetzung.)

7. Hiemit wäre die Sache übersichtlich zusammengestellt; nun liegt aber bezüglich der subjektiven Leistungen zwischen Null und Nichts einer- und der höchsten künstlerischen Fertigkeit andererseits eine mächtige Kluft, die wir approximativ in Felber eintheilen müssen, wenn wir nachher in Kürze ein kategorisches Minimum fixiren wollen. Wir unterscheiden:

a. Eine Zeichnung erkennen, heißt, sich einen oberflächlichen Begriff von dem Gegenstande machen, welcher durch dieselbe dargestellt ist; ein Kind erkennt eine Zeichnung, wenn es sich nicht täuscht, indem es ausspricht: „das ist ein Mann, das ist ein Pferd“ u.

b. Eine Zeichnung lesen, heißt, sich von jeder Einzelheit derselben, so zu sagen von jedem Strich, eben sowohl wie vom Zusammenhange des Ganzen klare Rechenschaft ablegen. Das Kind, welches z. B. jenes Brustbild als das Portrait seines Vaters erkennt, und dabei bemerkt, er habe keine Beine, ist auf gutem Wege, die Zeichnung lesen zu lernen. Der Offizier, welcher sich von allen Theilen einer Militärkarte Rechenschaft zu geben weiß, daß er die Höhen und Tiefen, die Ebenen und Bergabhänge in ihrer wahren Gestalt sich vorstellt, daß er die Gangbarkeit und Vertheidigungsfähigkeit der Unebenheiten, der Sümpfe, der Gewässer, Furthen, Brücken u. für diese oder jene Truppe rasch aus der Karte erkennt, daß er vielleicht auch noch sich ein Urtheil über anstoßende, nicht auf der Karte verzeichnete Gegenden zu bilden vermag, der kann seine Karte lesen und wenn er auch deshalb lange noch kein Zeichner ist. Unmittelbar an das Lesen einer Zeichnung schließt sich an:

c. Das Beurtheilen der Zeichnung hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Möglichkeit oder Unmöglichkeit, eine vom Lesen der Zeichnung beinahe unzertrennliche Fertigkeit, welche durch Fleiß, Studium und gute, namentlich mündliche Anleitung, obschon schwer, immerhin noch erlangt werden kann, ohne wirklich selbst Zeichnen zu lernen. Militärisch ist diese Fertigkeit sehr wesentlich; denn es gibt Pläne und Karten,